

4.2 Plenum

Im Gemeindeparlament war Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten.

Der Gemeindepräsident gab zu Beginn folgende Budgetkorrektur bekannt: Streichung Pos. 506015 in den Investitionen 2013 "Neuanschaffung Forstmaschine für CHF 450'000".

Erfolgsrechnung: Bei der Behandlung der Erfolgsrechnung nach Kostenstellen beantragt Margrit Neeracher, Oberurnen, die Einsparung von CHF 54'709 bei der Pos. 21001 Einführungsklassen / Kleinklassen zu streichen und den Gesamtbetrag von CHF 583'000 ins Budget aufzunehmen. Die geplante Schliessung einer Einführungsklasse widerspricht dem Parlamentsentscheid, dass Einführungsklassen so lange geführt werden müssen, bis an drei Standorten Basisklassen bestehen. Der Präsident der Schulkommission und Ressortleiter Bildung, Roger Schneider, argumentierte, dass die Nachfrage zwar besteht, jedoch aber die geringe Anzahl Schüler eine Führung von drei Klassen nicht rechtfertigen würde und zwei Klassen völlig ausreichend seien. Dem Antrag von Margrit Neeracher, unterstützt von Hanspeter Hertach, wurde schliesslich vom Parlament trotzdem zugestimmt.

Investitionsrechnung: Vor der Behandlung der Investitionen 2013 wurde eine Ergänzung zum Gemeinderats- und Parlamentsantrag zuhanden der Gemeindeversammlung mit folgendem Wortlaut beantragt: "Die Genehmigung der Investitionen durch die Gemeindeversammlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jene Ausgaben, die gemäss Gemeindeordnung Art. 32 Ziff. 2 in die Kompetenz des Gemeindeparlamentes fallen (u.a. einmalige Ausgaben von CHF 200'000 - 2'500'000) dem Parlament vor der Realisierung einzeln und unter Vorlage detaillierter Angaben, Begründungen und Kosten zur abschliessenden Beratung und Genehmigung vorgelegt werden".

Nach längerer Diskussion über die rechtliche Situation stimmte das Parlament diesem Antrag zu.

Vorbehalten blieb die juristische Abklärung über die Rechtmässigkeit des Antrages. Diese hat nach Rücksprache mit dem Kanton das Folgende ergeben (Zitat):

Nach Art. 37 des Finanzhaushaltsgesetzes FHG ermächtigt ein Budgetkredit dazu, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Art. 49 FHG stellt sodann klar, dass mit dem Budgetkredit die Budgetbehörde den Gemeinderat ermächtigt, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (Art. 49). Im Gesetz finden sich insbesondere keine Betragslimiten, ab welchen zwingend zusätzlich ein Verpflichtungskredit (vom Parlament oder von den Stimmberechtigten als spez. Sachgeschäft) eingeholt werden müsste. Das heisst, ganz gleich in welcher Höhe eine Ausgabe in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung mit dem Budget beschlossen wurde, kann der Gemeinderat die entsprechende Ausgabe sodann tätigen bzw. darüber Beschluss fassen, ohne nochmals ans Parlament / an die Stimmberechtigten gelangen zu müssen.

Wenn die Budgetbehörde also das Budget verabschiedet hat und damit ein "Budgetkredit" gesprochen ist, kann dieser nicht ignoriert werden. Der vom Parlament gewollte Vorbehalt würde jedoch genau das bewirken. Seine Überlegungen zum Sinn und Zweck einer Ausgabe (detaillierte Angaben, Begründungen und Kosten) kann das Parlament im Rahmen der Budgetberatung anstellen und es kann dort dazu entsprechende Unterlagen und Abklärungen verlangen. Sobald aber die Budgetbehörde das Budget verabschiedet hat, gilt die zitierte gesetzliche Regelung mit den dort bezeichneten Zuständigkeiten.

Der Gemeinderat hat aufgrund dieser rechtlichen Faktenlage an seiner Sitzung vom Mittwoch, 7. November 2012 den Beschluss gefasst, den an der Parlamentssitzung von Peter Kistler, Niederurnen, gestellten Antrag nicht der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine erneute Überprüfung - wiederum durch den kantonalen Rechtsdienst - führte nun aber zu folgendem Schluss:

Das Finanzhaushaltsgesetz verlangt in Art. 38 für eine Ausgabe - nebst einer gesetzlichen Grundlage (lit. a) - einen Verpflichtungskredit (lit. b) UND einen Bud-

getkredit (lit. c). Neu bzw. ab 1. Januar 2011 braucht es für die Ermächtigung einer Ausgabe die vorgenannten drei Erfordernisse. Dies machen insbesondere die Erläuterungen zu Art. 42 FHG (Memorial 2009, S. 175) deutlich ("Verpflichtungskredite bedürfen einer besonderen Beschlussfassung, weil es um frei bestimmbare Ausgaben geht; das heisst, sie können nicht einfach mit dem Beschluss über das Gesamtbudget bewilligt werden.").

Das bedeutet, dass der Gemeinderat nach neuem Finanzhaushaltsgesetz sämtliche Investitionen, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, dem Parlament und / oder der Gemeindeversammlung (erteilt durch das nach Massgabe der Gemeindeordnung Glarus Nord zuständige Organ) mittels eines Kreditantrages nochmals zur Genehmigung unterbreiten muss (sog. Verpflichtungskredit).

Mit dieser übergeordneten gesetzlichen Regelung wird der Antrag von Peter Kistler obsolet und er muss deshalb nicht separat beschlossen werden. Aus diesem Grund muss auch der Antrag an die Gemeindeversammlung gemäss Bulletin nicht abgeändert werden, da lediglich die Begründungen eine Änderung erfahren haben.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die Stimmberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich der Gemeinderat auf die Rechtsauskunft des Kantons gestützt und diese gegenüber dem Parlament auch vertreten hat. Insbesondere wollte der Gemeinderat aber auch Klarheit über die Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates erhalten und dabei seine Führungsverantwortung wahrnehmen.

Betreffend Investitionen wurde bemängelt, dass die erhaltenen Informationen zu den grösseren Projekten eher dürftig gewesen seien. Weiter wurden die hohen Entnahmen aus dem Forstreservofonds hinterfragt. Daraus resultierten zwei Rückweissungsanträge: Pos. 504004 Alpkäserei Oberseetal für CHF 1,2 Mio. und wie bereits von der FAK beantragt Pos. 504018 Erweiterung des bestehenden Forstwerkhofs Näfels für CHF 1,6 Mio. Bei der Alpkäserei Oberseetal überzeugten schliesslich die betriebswirtschaftlichen Überlegungen und Wertschätzung gegenüber

den Äplern die Parlamentarier, um den Investitionsbetrag von CHF 1,2 Mio. im Budget zu belassen. Zum Projekt Forstwerkhof fehlten den Parlamentariern jedoch wichtige grundlegende Informationen, wie etwa: welche Überlegungen haben zu diesem Projekt geführt, was wird gebaut, was geschieht mit den übrigen Werkhöfen, beruhen die Kosten auf einem Voranschlag oder handelt es sich um eine Schätzung? Die Antworten und Argumentationen des zuständigen Ressortleiters Ruedi Menzi vermochten die Antragsteller nicht umzustimmen. Das Parlament beschloss, die Investitionskosten von CHF 1,6 Mio. für den Ausbau des Forstwerkhofs Näfels aus dem Budget zu streichen.

Finanzplan 2014 - 2017: Der Rückweissungsantrag eines Parlamentariers wurde abgelehnt. Beim Finanzplan handelt es sich um ein Führungs- und Orientierungsinstrument, welches die mögliche finanzpolitische Entwicklung der Gemeinde aufzeigt. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Steuerfuss 2013: Keine Zustimmung fand der Antrag eines Parlamentariers, den Steuerfuss um 2% zu erhöhen. Der Zeitpunkt für eine Erhöhung wurde als zu früh erachtet.

6. Anträge

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2013 in der vorliegenden Form zu genehmigen;
2. Das Budget der Investitionsrechnung 2013 in der vorliegenden Form zu genehmigen;
3. Der Gemeindeanteil des Steuerfusses für das Jahr 2013 auf die Vorjahreshöhe von 60% (Kanton und Gemeinde zusammen 114%) festzusetzen;
4. Vom Finanzplan 2014 - 2017 in der unterbreiteten Form Kenntnis zu nehmen.

Die detaillierte Kostenstellenrechnung 2013 können Sie jederzeit auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 / 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die gewünschten Unterlagen gerne zu.